



Kleine Anfrage

Christiane Böhm (DIE LINKE) vom 24. Juni 2019

Kontakte Inhaftierter mit Medienvertreterinnen und -vertretern

und

Antwort

Ministerin der Justiz

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

- Frage 1. Ist es Medienvertreterinnen und -vertretern grundsätzlich möglich, mit Inhaftierten Interviews zu führen?
- Frage 2. Auf welchen Wegen sind Interviews zulässig (telefonisch/schriftlich/persönlich)
- Frage 3. Inwiefern sind Beiträge Inhaftierter zu Audio-/Film- und online-Medien zulässig?
- Frage 4. Welche Gründe gibt es, die dem Kontakt der Medienvertreterinnen und -vertretern zu einem Inhaftierten einer JVA entgegenstehen?
- Frage 5. Wo sind diese gesetzlich geregelt?
- Frage 8. Wie ist ein Verbot eines Interviews im Hinblick auf die Pressefreiheit zu bewerten?
- Frage 9. Welche Möglichkeiten haben Inhaftierte, Kontakt mit Medienvertreterinnen und -vertretern aufzunehmen?
- Frage 10. Inwiefern wird die Kommunikation zwischen Medienvertreterinnen und -vertretern und Inhaftierten durch die Anstaltsleitung kontrolliert?

Die Fragen 1 bis 5 und 8 bis 10 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet:

Die Pressefreiheit ist ein Gut von hohem Rang und schlechthin konstituierend für die freiheitliche demokratische Grundordnung. Allerdings gilt die Pressefreiheit nicht schrankenlos. Sie wird vielmehr beschränkt durch die Vorschriften der allgemeinen Gesetze, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und dem Recht der persönlichen Ehre (Art. 5 Abs. 2 GG) sowie durch kollidierendes Verfassungsrecht. Allgemeine Gesetze sind solche, die weder gegen eine bestimmte Meinung noch gegen den Prozess der freien Meinungsbildung oder gegen freie Informationen als solche gerichtet sind, sondern auf die Wahrung eines allgemeinen Rechtsgutes, dessen Schutz unabhängig davon ist, ob es durch Meinungsäußerungen oder auf andere Weise gefährdet oder verletzt wird. Als Ausformung dieses Grundsatzes heißt es in § 2 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Pressegesetzes: „Gesetzen, die für jedermann gelten, ist auch die Presse unterworfen.“

Unter die Schranke der allgemeinen Gesetze fallen damit auch die Regelungen der Hessischen Justizvollzugsgesetze. Medienvertreterinnen und -vertretern können daher Kontakt zu inhaftierten Personen unter den für jedermann geltenden Beschränkungen und Voraussetzungen herstellen und gegebenenfalls Interviews mit ihnen führen. Ein Kontakt mit Medienvertreterinnen und -vertretern stellt für die Inhaftierten einen sogenannten Außenkontakt dar, für den die entsprechenden Bestimmungen in den hessischen Justizvollzugsgesetzen gelten. Die §§ 33 ff. des Hessischen Strafvollzugsgesetzes (HStVollzG), die §§ 25 ff. des Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes, die §§ 32 ff. des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes, die §§ 33 ff. des Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (HSVVollzG) und die §§ 18 ff. des Hessischen Jugendarrestvollzugsgesetzes enthalten neben allgemeinen Bestimmungen spezielle Vorschriften zur Einschränkung von Besuch, Schriftwechsel und Telekommunikation. Für die Untersuchungshaft folgt die Gleichbehandlung der Pressevertreterinnen und -vertreter aus § 119 Abs. 4

der Strafprozessordnung, der verschiedene Privilegierungen vorsieht, nicht aber für die Presse. Soweit eine Ermessensentscheidung zu treffen ist, ist die Pressefreiheit aber als besonders gewichtiges Rechtsgut von Verfassungsrang im Rahmen der Entscheidung stets besonders zu berücksichtigen.

Im Erwachsenenstrafvollzug etwa kann ein Kontakt (auch) zu Medienvertreterinnen und -vertretern nach § 33 HStVollzG insgesamt untersagt werden.¹ Dies gilt insbesondere, wenn ein Kontakt

- die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden würde,
- zu Personen erfolgt (sofern es sich nicht um Angehörige handelt), bei denen zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf die Gefangene oder den Gefangenen haben, deren Eingliederung behindern würden, oder der Kontakt geeignet ist, auf eine extremistische Verhaltensweise hinzuwirken,
- zu Opfern der Straftat besteht, bei dem zu befürchten ist, dass der Kontakt schädliche Auswirkungen auf diese hat (§ 33 Abs. 2 HStVollzG). Unter schädlichem Einfluss ist dabei jede Einwirkung auf den Gefangenen zu verstehen, die ihn zu weiteren Straftaten anregen kann oder ihn in seiner verfassungs- oder vollzugsfeindlichen Haltung bestärkt. Der Begriff des schädlichen Einflusses in § 33 Abs. 2 Nr. 2 HStVollzG umfasst insbesondere beim Vollzug von Freiheitsstrafen auch alle Einwirkungen, die dem Vollzugsziel der Behandlung, den Gefangenen zu einer künftigen straffreien Lebensführung in sozialer Verantwortung zu bringen (Eingliederung) entgegenwirken oder ihn dabei behindern. Eine Behinderung der Eingliederung ist dabei in einem sehr weiten Sinne zu verstehen. Der Begriff umfasst alle Einflussnahmen, die den Bemühungen entgegenstehen, dass der Gefangene sich nach der Entlassung in seine Familie, seinen Beruf, seine wirtschaftlichen Beziehungen und weitere in Betracht kommende Bereiche wieder einordnet. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Besucher oder ein Presseinterview einen schädlichen Einfluss auf den Gefangenen oder negativen Einfluss auf seine Persönlichkeit haben oder seine Eingliederung behindern würde, kommt es nicht nur auf die Person des Besuchers an, sondern auch auf die persönlichen Eigenschaften der Gefangenen. Kann der Gefangene durch das Interview identifiziert werden, wird man beispielsweise regelmäßig davon ausgehen müssen, dass seine Eingliederung behindert wird.

Die Kontaktaufnahme und Interviews durch Journalisten, aber auch die Kontaktaufnahme durch Inhaftierte sind grundsätzlich sowohl telefonisch, schriftlich sowie im Wege des persönlichen Besuchs möglich, im Rahmen der für die jeweilige Art der Kontaktaufnahme gesetzlichen Bestimmungen. Entsprechend sind grundsätzlich auch Beiträge für Audio-/Film- und online-Medien zulässig; entscheidend ist nicht der Ort der Veröffentlichung des Beitrages, sondern ob die Voraussetzungen für den telefonischen oder schriftlichen Kontakt oder einen Besuch vorliegen, anlässlich dessen der Beitrag produziert wird.

Soll ein entsprechender Kontakt zu Medienvertreterinnen und -vertretern im Rahmen eines Besuchs erfolgen, kann zusätzlich zu den Bestimmungen nach § 33 HStVollzG nach § 34 Abs. 3 HStVollzG aus Gründen der Sicherheit ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucherin oder der Besucher absuchen oder durchsuchen lässt. Nach § 34 Abs. 4 HStVollzG dürfen Besuche aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder aus Gründen der Behandlung offen überwacht werden; die Überwachung erstreckt sich hierbei sowohl auf die Gefangenen wie deren Besuch. Die Unterhaltung darf nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, und darüber hinaus, soweit sie besondere Kategorien personenbezogener Daten zum Gegenstand hat, unbedingt erforderlich ist. Ein Besuch darf abgebrochen werden, wenn Beteiligte gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen trotz Ermahnung verstoßen. Dies gilt auch, wenn Verhaltensweisen von Besuchspersonen geeignet sind, einen schädlichen Einfluss auf die Gefangenen auszuüben. Einer Ermahnung bedarf es nicht, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubrechen. Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden. Nach § 34 Abs. 5 HStVollzG darf die optische Überwachung eines Besuchs auch durch technische Hilfsmittel erfolgen, insbesondere durch optisch-elektronische Einrichtungen (Videoüberwachung). Die Aufzeichnung und Speicherung von hierbei erhobenen Daten sind zulässig, wenn sie zum Erreichen des mit der Überwachung verfolgten Zwecks unbedingt erforderlich sind. Die Anstalt kann die Nutzung einer Trennvorrichtung anordnen, wenn dies zum Schutz von Personen oder zur Verhinderung einer Übergabe von Gegenständen erforderlich ist.

¹ Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf den Erwachsenenstrafvollzug. Für die Untersuchungshaft, die Sicherungsverwahrung, den Jugendstrafvollzug und den Jugendarrestvollzug gelten ähnliche, im Detail aber teilweise abweichende Regelungen. Im Rahmen der Untersuchungshaft etwa können einem inhaftierten Beschuldigten Beschränkungen zur Abwehr einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr auferlegt werden, das betrifft auch den Besuch (§ 119 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung).

Darüber hinaus kann ein Besuch nur stattfinden, wenn vorher eine Überprüfung der Zuverlässigkeit des Besuchs nach § 58a HStVollzG stattgefunden hat. Dies ist aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalten unerlässlich. Gibt der Betroffene dazu keine Einwilligung, wird der Besuch nicht zugelassen (§ 58a Abs. 3 HStVollzG). Für die Durchführung der Überprüfung ist die Angabe persönlicher Daten der Besucherin bzw. des Besuchers zwingend erforderlich (Vor- und Zuname, etc.).

Findet der Medienkontakt im Rahmen eines Schriftwechsels statt, darf zusätzlich zu den Bestimmungen nach § 33 HStVollzG nach § 35 Abs. 2 HStVollzG der Schriftwechsel überwacht werden, soweit dies zur Erfüllung von Ziel und Aufgaben des Vollzugs der Freiheitsstrafe, insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder aus Gründen der Behandlung unbedingt erforderlich ist. Gefangene sind darauf bei der Aufnahme des Schriftwechsels hinzuweisen. Nach § 35 Abs. 3 HStVollzG können Schreiben angehalten werden, wenn:

- einer der in § 33 HStVollzG genannten Gründe für die Untersagung eines Kontaktes vorliegt,
- der Inhalt des Schreibens einen Straf- oder Bußgeldtatbestand erfüllt oder im Falle der Weiterleitung erfüllen würde,
- sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten,
- sie in Geheimschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind.

Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigefügt werden, wenn die Gefangenen auf der Absendung bestehen.

Für Medienkontakte im Rahmen der Telekommunikation, insbesondere Telefonate, gelten zusätzlich zu den Bestimmungen des § 33 HStVollzG die Bestimmungen des § 36 HStVollzG. Den Gefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche zu führen. Aus wichtigen Gründen können sie andere Kommunikationsmittel durch Vermittlung und unter Aufsicht der Anstalt nutzen. Für Telefongespräche und sonstige mündliche Kommunikation gelten die Bestimmungen für die Überwachung des Besuches entsprechend. Findet danach eine Überwachung statt, sind die Gefangenen und die anderen Gesprächsbeteiligten vor Beginn der Überwachung darauf hinzuweisen. Für schriftliche Kommunikation gelten die Vorschriften über den Schriftwechsel entsprechend. Ist ein Telekommunikationssystem eingerichtet, kann die Teilnahme daran davon abhängig gemacht werden, dass die Gefangenen und die anderen Gesprächsbeteiligten in eine stichprobenartige Überwachung der Telekommunikation einwilligen. Die Gesprächsbeteiligten sind auf die mögliche Überwachung unmittelbar nach Herstellung der Verbindung hinzuweisen.

Frage 6. Welche Pressekontakte sind in den letzten 2 Jahren mit Inhaftierten durch eine Anstalt verhindert worden?

Frage 7. Was waren im Einzelnen die Gründe dafür?

Die Fragen 6 und 7 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet:

Aus den letzten zwei Jahren sind fünf Pressekontakte mit Inhaftierten bekannt, die durch eine Entscheidung der Justizvollzugsanstalt verhindert wurden. Dabei handelte es sich um einen Kontakt eines Gefangenen zur Frankfurter Rundschau, zwei Kontakte eines Sicherungsverwahrten zur Zeitschrift „Der Spiegel“, ein Kontakt eines Gefangenen zum infoNetwork (Mediengruppe RTL), sowie einen Kontakt eines Gefangenen zu einem Moderator der Produktionsfirma „Talpa germany GmbH & Co. KG“.

Die Kontakte wurden aus den folgenden Gründen durch die Justizvollzugsanstalt verhindert:

- „Frankfurter Rundschau“: Der Gefangene wandte sich schriftlich an einen Pressevertreter der Frankfurter Rundschau. Die Anstalt hielt sein Schreiben mit der Begründung an, dass seine Ausführungen erheblich entstellend und grob unrichtig gewesen seien (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 HStVollzG).
- „Der Spiegel“: Mit einer entsprechenden Begründung wurden auch zwei Briefe eines Sicherungsverwahrten an den Spiegel-Verlag von der zuständigen Anstalt angehalten (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 HStVollzG).
- „InfoNetwork“ (Mediengruppe RTL): Der Gefangene hatte um ein Gespräch mit einer Mitarbeiterin des InfoNetworks gebeten und einen Besuchs Antrag ausgefüllt. Die Anstalt teilte der Mitarbeiterin mit, dass sie den Gefangenen besuchen könnte, sie dazu aber ihre persönlichen Daten angeben müsse wie andere Besucherinnen und Besuchern auch. Diese Daten

- wollten jedoch weder sie angeben noch ein weiterer Besucher, der nach den Angaben des Gefangenen „zu RTL“ gehörte. Daraufhin lehnte die Anstalt die Besuchsanträge ab, weil die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung nicht vorlagen.
- „Talpa germany GmbH & Co. KG“: Der Moderator der Produktionsfirma wünschte einen „privaten Besuch“ bei einem Gefangenen, zu dem bereits aus einem früheren Format Kontakt bestand. Auch dieser Kontakt scheiterte an der fehlenden Angabe der persönlichen Daten, die für den Besuch notwendig gewesen wäre.

Wiesbaden, 2. August 2019

Eva Kühne-Hörmann